

Stadt Backnang

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Flst. 406/3 und 3047, Gartenstraße“ (Vorkaufsrechtssatzung)

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Backnang innerhalb des in § 2 festgelegten Geltungsbereichs ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Backnang den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Flst. 406/3 und 3047, Gartenstraße der Gemarkung Backnang.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist ergänzend im Lageplan des Stadtplanungsamts vom 19.10.2021 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Vorrang hat die Aufzählung der Grundstücke.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:
Backnang, den

Bürgermeisteramt

Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister